

Schweizerisches Bundesblatt.

XXV. Jahrgang. III. Nr. 43. 27. September 1873.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Uebertragung und Aenderung der Konzession für eine
Eisenbahn von Effretikon über Illnau, Fehraltorf, Pfäffikon
und Kempten nach Hinweil u. s. w.

(Vom 16. September 1873.)

Tit.!

Die Träger der vom zürcherischen Kantonsrath am 16. Dezember 1871 ertheilten, am 30. gl. Mts. durch Bundesrathsbeschluß genehmigten Konzession für eine Eisenbahn von der Nordostbahnstation Effretikon aus durch das Kemptthal zum Anschluß an die Vereinigten Schweizerbahnen in Bubikon oder Rüti haben uns angezeigt, daß sie die genannte Konzession mit allen Rechten und Pflichten an eine neue Gesellschaft abgetreten haben, die am 29. Mai d. J. unter dem Namen „Eisenbahngesellschaft Effretikon-Wezikon-Hinweil“ konstituiert worden sei. Die Cedirung habe unter folgenden Bedingungen stattgefunden:

- a. daß der Bau überhaupt und beförderlich ausgeführt und die Bahn dannzumal ohne Säumniß dem Betriebe übergeben werde;
- b. daß auf die Wünsche und Begehren der subventionirenden Gemeinden im Sinne der Subventionsbeschlüsse thunlichst und soweit das Interesse der ganzen beteiligten Landesgegend und der Unternehmung selbst dieses gestattet, Rücksicht genommen werde.

Für die abgelieferten Urkunden und Vorarbeiten habe das neue Unternehmen dem Komite der alten Gesellschaft die Gründungskosten mit Fr. 926. 25 erstattet.

Sowohl das Gründungskomite als der leitende Ausschuß der Eisenbahngesellschaft Effretikon-Wezikon-Hinweil stellten bei uns das Gesuch, Ihnen die Genehmigung der Abtretung, beziehungsweise der Uebertragung mehrerwähnter Konzession empfehlen zu wollen. Gleichzeitig erfuhren wir, es sei die neue Gesellschaft zu einer Aenderung der Bahnrichtung in der Weise entschlossen, daß die Linie von Kempten nach der Eisenbahnstation Unter-Wezikon und von da nach Hinweil gezogen werden, dort aber ihren Abschluß finden solle. Das Stück Hinweil-Bubikon, beziehungsweise Hinweil-Rüti werde nicht zur Ausführung gelangen. Da offenbar eine Gesellschaft sich nicht selber von der Verpflichtung entbinden kann, die ihr konzedierte Bahnlinie bis zu dem im Konzessionsakt ausdrücklich bezeichneten Endpunkt fortzuführen (eine Ansicht, welcher die gesetzgebenden Räte durch ihren Beschluß vom 1. August und 16. September d. J., betreffend die Abänderung der Bodelibahn-Konzession hinsichtlich des Anfangspunktes der Bahn analogen Ausdruck gegeben haben), so erklärten wir dem leitenden Ausschuß, daß es sich nicht um eine bloße Uebertragung, sondern gleichzeitig um eine Abänderung der Konzession handle. Am 10. d. Mts. richtete derselbe wirklich ein Schreiben an uns mit dem Gesuche:

„Es wolle von der hohen Bundesversammlung die im Eingang der Konzession des Kantons Zürich vom 16. Dezember 1871 bezeichnete Zugsrichtung, wonach die in Frage stehende Eisenbahn, von Effretikon ausgehend, mit Berührung der Ortschaften Illnau, Fehraltorf, Pfäffikon, Kempten nach Hinweil sich richten und von Hinweil aus eine Verbindung mit den Vereinigten Schweizerbahnen, sei es in Rüti, sei es in Bubikon, erhalten soll, in der Weise modifiziert werden, daß die Eisenbahn von Effretikon über Illnau, Fehraltorf, Pfäffikon, Kempten-Wezikon nach der Station Wezikon zum Anschluß an die Vereinigten Schweizerbahnen und von da nach Hinweil zu führen ist.“

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat schon früher die Erklärung abgegeben, daß er weder gegen die Aenderung der Zugsrichtung, noch gegen die Konzessionsübertragung Einwand zu erheben habe, eben so wenig opponirte wider die Modifikation der Linie der Stadtrath von Winterthur, auf welchen am 2. Oktober 1872 die Konzession für die Eisenbahnlinie Unterwezikon-Kemphthal übergegangen war. Für diese Konzession ist übrigens nach dem Wortlaute von Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 20. Juli 1871 (Eisenbahnaktensammlung VII, 195) und Art. 2 des Bundesraths-

beschlusses vom 2. Oktober 1872 (ibidem VII, 826) seit dem 20. Juli d. J. die Bundesgenehmigung erloschen. Bei diesem Stande der Dinge kann auch für den Bund ein Grund nicht vorliegen, das Gesuch abzulehnen, insbesondere da für den durchgehenden Verkehr aus der Aenderung kein Nachtheil entstehen wird, für den Verkehr der zunächst interessirten Gegend von Hinweil, Wezikon u. s. w. aber der Anschluß bei Unter-Wezikon entschiedene Vortheile bietet, weil dieser Verkehr hauptsächlich nach Uster und Zürich sich richtet. Ueberdies wird der schmalspurigen Bahn Unter-Wezikon-Stäfa die Hand geboten.

Wir empfehlen Ihnen daher den nachstehenden Beschlußentwurf zur Annahme und versichern Sie neuerdings unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. September 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,...

Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Uebertragung und Aenderung der Konzession für eine Eisenbahn von Effretikon über Illnau, Fehraltorf, Pfäffikon und Kempten nach Hinweil u. s. w.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) der Zuschriften des leitenden Ausschusses der Eisenbahnunternehmung Effretikon-Wezikon-Hinweil an den Bundesrath, vom

16. Juli und 10. September d. J., sowie derjenigen des Gründungskomitee an das schweizerische Eisenbahn- und Handelsdepartement, vom 10. August 1873;

2) zweier Schreiben der Regierung des Kantons Zürich, vom 19. April und 30. Juli d. J. an das schweizerische Departement des Innern;

3) einer Botschaft des Bundesrathes vom 16. September 1873; in Anwendung von Art. 10 und 1 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 23. Dezember 1872,

b e s c h l i e ß t :

1. Die Uebertragung der Konzession des Standes Zürich für eine Eisenbahn von Effretikon über Illnau, Fehraltorf, Pfäffikon, Kempten nach Hinweil u. s. w., vom 16. Dezember 1871, vom Bundesrath genehmigt am 30. gleichen Monats mit Fristverlängerung versehen am 24. Februar 1873 an die Eisenbahngesellschaft Effretikon-Wezikon-Hinweil, wird genehmigt.

2. Dieser Gesellschaft wird gestattet, die Eisenbahn von Effretikon über Illnau, Fehraltorf, Pfäffikon, Kempten-Wezikon nach der Station Wezikon zum Anschluß an die Vereinigten Schweizerbahnen und von da nach Hinweil zu führen, und es sind die Bestimmungen der Konzession vom 16. Dezember 1871, desgleichen der Bundesrathsbeschlüsse vom 30. Dezember 1871 und 24. Februar 1873, soweit sie dieser Zugsrichtung widersprechen, aufgehoben.

3. Die übrigen Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 24. Februar 1873 bleiben unverändert in Kraft.

4. Aus Grund der erfolgten Uebertragung darf die Rechnung über die Anlage- und Betriebseinrichtungskosten der Bahn in keiner Weise belastet werden, und es bleibt dem Bunde die Befugniß einläßlicher Prüfung derselben in jeder Richtung gewahrt.

5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Konzession für eine Eisenbahn von St. Moritz nach
Samaden, mit Abzweigung nach Pontresina.

(Vom 18. September 1873.)

Tit.!

Die in der Ueberschrift benannte Eisenbahn, um deren Konzession sich die Bank in Winterthur für sich oder zuhanden einer zur Ausführung dieses Unternehmens zu gründenden Gesellschaft bewirbt, soll während der Touristensaison den Lokalverkehr zwischen Samaden und Pontresina einerseits und Samaden-Celerina-St. Moritz andererseits erleichtern.

Der gemeinsame Anfangspunkt beider Bahnzweige liegt in der Thalniederung bei Samaden. Beim Austritt aus dieser Anfangsstation biegt das Trace nach Pontresina links ab, überschreitet den Inn, zieht sich in gerader Linie an den Eingang ins Flatzthal und dann längs des rechtseitigen Thalabhanges bis in die Nähe des Hotels Rosegg unterhalb Pontresina, wo die Station projektirt ist. Das Trace im Hauptthal bewegt sich auf dem linken Ufer des Inn nach Celerina und Cresta, durchbricht einen das Thal abschließenden Querriegel, gelangt durch die Charmadüvaschlucht an den St. Moritzersee, und führt sodann an der Westseite des Dorfes St. Moritz vorbei zur Endstation in der Nähe der Kuranstalt gleichen Namens.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Uebertragung
und Aenderung der Konzession für eine Eisenbahn von Effretikon über Illnau, Fehraltorf,
Pfäffikon und Kempten nach Hinweil u.s.w. (Vom 16. September 1873.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1873
Date	
Data	
Seite	773-777
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 869

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.